

Was sind Hilfen zur Erziehung?

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Hilfen zur Erziehung ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII. Zuständige Behörde ist das Jugendamt/Sozialbürgerhaus.

Es gewährt Erziehungshilfen auf der Grundlage § 8, § 9 und nach § 27ff. i.V. §36 /SGB VIII. Ihre zuständigen Ansprechpartner im SBH sind die sozialpädagogischen Fachkräfte der BSA /VMS. Das Gesetz sieht es vor, dass die Grundrichtung der Erziehung in der Familie, -speziell auch die Bestimmung der religiösen Erziehung-, bei allen Hilfeangeboten beachtet wird.

Unabhängig von Herkunft, Nationalität und Hautfarbe, sollen alle Kinder, Jugendliche und Familien in München bei Bedarf Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen können.

Eltern / Personensorgeberechtigte können einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung für Ihre Kinder stellen, ebenso junge Erwachsene bis 27 Jahre.

Es wird zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung unterschieden.

- ❑ **ambulante Hilfe:**
Ein/e Sozialpädagoge/in unterstützt die Familie in ihrem häuslichen Lebensumfeld. Individuell berät sie die Familie zu ihren Problemen und bietet praktische Hilfe an.
- ❑ **teilstationäre Hilfe:**
Kinder/Jugendliche werden zumeist an 5 Tagen in der Woche (nach der Schule) von Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen in einer Einrichtung betreut und erhalten dort auch Mittagessen.
- ❑ **stationäre Hilfe:**
Kinder/Jugendliche in sehr schwierigen Familiensituationen leben für eine begrenzte Zeit nicht bei ihren Eltern, sondern in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Dort erfahren sie intensive Förderung und Hilfe. Mit den Eltern wird an der Verbesserung der häuslichen Situation gearbeitet.



Was ist ein Hilfeplanverfahren?

Aus Erfahrung wissen wir, dass Sie häufig ein eigenes Verständnis von Hilfe haben. Deshalb ist es uns wichtig, Ihre Vorstellungen über die geeignete Hilfe zu erfahren. Was heißt für Sie Hilfe? Wie können wir Sie so unterstützen, dass Sie baldmöglichst wieder alleine zurechtkommen?

Ihre **Mitwirkung** an der Planung und Durchführung der Hilfe ist notwendig, um den Erfolg der Hilfe sicherzustellen. Diese Mitwirkungsmöglichkeit ist Ihnen gesetzlich zugesichert.

Hilfen zur Erziehung sind in einem **Hilfeplan** zu beschreiben. Um diese Hilfepläne mit Ihnen gemeinsam zu entwickeln, werden mit Eltern, Kindern und Jugendlichen Gespräche geführt.

Der Hilfeplan ist gesetzlich über den §36, SGB VIII, geregelt.

Beratungs- und Hilfeverständnis

Unser Hilfeangebot besteht aus Beratung und Hilfe. Beides vollzieht sich in mehreren Gesprächen. Hier wird die geeignete Hilfe zwischen Ihnen und den Fachkräften des SBHs (zumeist) partnerschaftlich abgestimmt. Das Hilfeplanverfahren beschreibt Beratung und Hilfe als einen längeren Prozess.

An der Hilfeplanung wirken die Familie, Fachkräfte des SBHs und Fachkräfte der Einrichtungen, die die Hilfe anbieten, mit. Manchmal werden auch andere Fachkräfte, wie z.B. Lehrer/innen, hinzugezogen.

Hilfeplangespräche können bei der Familie zu Hause, im SBH oder auch in der Einrichtung stattfinden, in der das Kind/der Jugendliche betreut wird.



Wie beginnt die Hilfe?

Welche Schritte gehören zum Hilfeprozess?

1. Der/die Bezirkssozialarbeiter/in (BSA) im SBH macht sich in mehreren **Beratungsgesprächen** ein umfassendes Bild von Ihnen als Familie, von Ihren Problemen, aber auch den Stärken Ihrer Familie. Die BSA erstellt so eine **Sozialpädagogische Diagnose**. Diese steht am Anfang jeder Hilfeplanung. Von Anfang an werden Ihre Vorstellungen zur Hilfe erfragt.
2. Die Sozialpädagogische Diagnose ist die Grundlage für die gemeinschaftliche Beratung mehrerer Fachkräfte im SBH. Der/die BSA, die mit Ihnen im Beratungskontakt ist, wird sich mit anderen Fachkräften beraten. Es sind Fachkräfte der ambulanten und zumeist auf Migrationsfragen spezialisierten Erziehungshilfe, sowie Fachkräfte der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH). Gemeinsam wird das geeignete Hilfeangebot entwickelt. Die Beratung durch mehrere Fachkräfte ist notwendig, um individuell für Sie als Familie, bzw. Ihr Kind die wirksamste Hilfe empfehlen zu können. Auch Kostengründe machen eine sorgfältige Beratung notwendig. Hilfen zur Erziehung sind teure Hilfen.
3. Am Ende der gemeinsamen Fachberatung wird eine **Empfehlung** ausgesprochen. Hilfen können z.B. sein:
 - ❑ Förderung der Kinder in Schule und durch Gruppenangebote, Einzel- und Familienberatung



Welche Hilfen bekomme ich?

- ❑ Unterstützung bei Gesprächen mit Lehrer/innen und Erzieher/innen
 - ❑ Hilfe im Umgang von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit ihren Kindern
 - ❑ sozialpädagogische und heilpädagogische Tagesgruppen
 - ❑ Hilfe bei der Verselbstständigung junger Erwachsener
 - ❑ zeitlich befristete Unterbringung außerhalb der Familie in Einrichtungen oder Pflegefamilien. Hier bieten wir unterschiedliche pädagogische oder schulische Schwerpunkte an.
 - ❑ Vermittlung zu verschiedenen Dienstleistungen im Stadtteil (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Angebote zur Unterstützung bei den Hausaufgaben, Freizeitangebote, etc.)
 - ❑ Unterstützung im Kontakt mit Behörden
4. Die BSA bespricht mit Ihnen die Empfehlung. Sie entscheiden darüber, ob Sie die vorgeschlagene Hilfe annehmen wollen. Erziehungshilfen sind immer auf die aktive Unterstützung der Eltern / Personensorgeberechtigten angewiesen. Deshalb kann eine Erziehungshilfe auch nur dann gewährt werden, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten dieser zustimmen und Sie zur Mitarbeit bereit sind.
 5. Durch Ihre Zustimmung zur Empfehlung und damit zum Hilfeplan stellen Sie einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Die BSA oder die VMS vermittelt dann eine entsprechende soziale Einrichtung, die die gewünschte Hilfe anbietet. Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung arbeiten mit Ihnen an der Verbesserung Ihrer familiären Situation.
 6. In einer Hilfeplanvereinbarung werden dann gemeinsam mit Ihnen die konkreten Ziele und Maßnahmen der Hilfe festgelegt.
 7. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt überprüft und – wenn nötig – geändert (Hilfeplanüberprüfung).
 8. Die Hilfeplanüberprüfung kann zur Beendigung der Hilfe führen. In der Regel ist dann davon auszugehen, dass die im Hilfeplan festgelegten Ziele erreicht wurden.



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt



Hilfen zur Erziehung

Ein Angebot für Kinder,
Jugendliche und Familien



Was ist ein Sozialbürgerhaus?

Wer bei der Erziehung seiner Kinder Beratung und Unterstützung braucht, kann in einem **Sozialbürgerhaus (SBH)** Hilfen dafür beantragen.

Als Fachkräfte im Sozialbürgerhaus möchten wir Sie über unser Angebot und unsere Leistungen informieren. Unser Ziel ist es, Sie zu entlasten und Ihre Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.

Organisation

In München ist das Jugendamt in 13 Sozialbürgerhäuser (SBHs) organisiert. In jeder Münchner Region/Stadtteil finden Sie ein SBH. Hier werden Ihnen, – neben Hilfen bei der Arbeitssuche, Hilfen in wirtschaftlichern Notlagen oder Hilfen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit – auch verschiedene Jugendhilfeleistungen angeboten.

Unterschiedliche Fachkräfte im SBH können Ihre Ansprechpartner/innen sein:

- ❑ **Bezirkssozialarbeit (BSA)**
Die BSA ist in der Regel erste Ansprechpartnerin für Fragen und Probleme in schwierigen Lebenslagen. Sie informiert, berät und vermittelt – je nach Problemlage – unterschiedlichste Hilfen.
- ❑ **Vermittlungsstelle für Erziehungshilfen (VMS)**
Die VMS vermittelt Kindern und Jugendlichen bei Bedarf Einrichtungen, die Kinder während der Woche oder auch für einen längeren Zeitraum fördern und Sie als Eltern unterstützen.
- ❑ **Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)**
Die WJH errechnet die Höhe der Kosten für die Jugendhilfe.

Kosten

Für Beratung und ambulante Hilfen entstehen Ihnen keine Kosten.

Familien mit geringem Einkommen zahlen für Erziehungshilfen zumeist nichts oder wenig. Finanzielle Auswirkungen auf Arbeitslosengeld II (früher Sozialhilfe) sind nicht zu erwarten. Nur wenn ein Kind außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, wird die Sozialhilfe um den Anteil des Kindes entsprechend gekürzt. Falls Sie einen Kostenbeitrag leisten müssen und Probleme damit haben, können Sie das mit der WJH im Sozialbürgerhaus besprechen. Die Fachkräfte der WJH sind bemüht, gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung zu finden.

Zu Ihrem Schutz!

Schweigepflicht

Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterliegen darüber hinaus der besonderen Schweigepflicht (nach §203 StGB).

Ihre persönlichen Angaben werden alle vertraulich behandelt.

Datenschutz

Jede/r Bürger/in hat das Recht über Informationen zu ihrer/seiner Person selbst zu bestimmen.

(Art. 6 / BayDSG)

Alle Mitarbeiter/innen des SBH unterliegen dem Datenschutz. Das bedeutet: personenbezogene Daten (Angaben zur Familie, etc.) werden nicht ohne die Einwilligung der Eltern / der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben.

Um aber die geeignete Hilfe für Ihre Kinder zu finden, muss jeder Fall mit mehreren Fachkräften beraten werden. Dies geschieht entweder anonym oder mit Ihrem Einverständnis zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten.

Bei Bedarf können Eltern/ Personensorgeberechtigte die Fachkräfte im SBH um **Akteneinsicht** bitten.

Wächteramt

Zu den Aufgaben des SBH gehört auch das „Wächteramt“ (Art. 6/Absatz 2 Grundgesetz)

Das bedeutet:

wenn Kinder/Jugendliche in Gefahr sind oder ihre Entwicklung nachweislich sehr gefährdet ist, darf und muss das SBH handeln, notfalls auch gegen den Willen der Eltern/Personensorgeberechtigten.

Wenn Eltern/Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu schützen, müssen Mitarbeiter/innen der BSA/VMS in diesen Fällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen tätig werden.

Aufenthaltsrecht

Keine Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht der Familie haben Erziehungshilfen für minderjährige Kinder, solange das Kind/Jugendliche weiterhin in der Familie bleibt und die Hilfen ambulant erfolgen (d.h. auch Tagesgruppe und Heilpädagogische Tagesgruppe). Soll ein Kind/Jugendlicher außerhalb der Familie untergebracht werden oder benötigt ein junger Erwachsener (ab 16 Jahre) Erziehungshilfen, gibt die zuständige Fachkraft im SBH Hinweise zu Beratungshilfen über das Aufenthaltsrecht.

Wir sind für Sie da!

Dolmetscher/innen

Ihren Ansprechpartner können Sie nach einem Dolmetscher in Ihrer Muttersprache fragen.

Wie die Fachkräfte im SBH unterliegt der/die Dolmetscher/in dem Datenschutz und der Schweigepflicht.

Der/die Dolmetscher/in übersetzt das Gespräch und ist mit dem deutschen Beratungs- und Hilfesystem vertraut.

Anschriften

Auch in Ihrer Nähe finden Sie Hilfe:

Schreiben Sie uns oder machen Sie telefonisch einen Termin aus.

SBH Ramersdorf/Perlach

Ramersdorf/Perlach/Neuperlach/Neuperlach Süd/Waldperlach

Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München

Telefon: (089) 233 - 35398/35299

E-Mail: sbh-rp.soz@muenchen.de

SBH Giesing/Harlaching

Obergiesing/Untergiesing/Harlaching

Streitfeldstraße 23, 81673 München

Telefon: (089) 233 - 33298/33223

E-Mail: sbh-gh.soz@muenchen.de

SBH Berg a. Laim/Trudering/Riem

Streitfeldstraße 23, 81673 München

Telefon: (089) 233 - 33300

E-Mail: sbh-btr.soz@muenchen.de

SBH Orleansplatz

Haidhausen/Au/Bogenhausen/Englschalking/Oberföhring/Unterföhring/Johanniskirchen

Orleansplatz 11, 81667 München

Telefon: (089) 233 - 48000/48010

E-Mail: sbh-ori.soz@muenchen.de

SBH Plinganserstraße

Thalkirchen/Forstenried/Obersendling/Fürstenried/Solln/Hadern/Thalkirchen

Plinganserstraße 150, 81369 München

Telefon: (089) 233 - 34800/34750

E-Mail: sbh-pli.soz@muenchen.de

Anschriften

SBH Sendling/Westpark

Meindlstraße 20, 81373 München

Telefon: (089) 233 - 33708/33604

E-Mail: sbh-sw.soz@muenchen.de

SBH Laim/Schwanthalerhöhe

Laim/Schwanthalerhöhe/Westend

Dillwächterstraße 7, 80686 München

Telefon (089) 233 - 42800/42900 E-Mail: sbh-

dil.soz@muenchen.de

SBH Mitte

Altstadt/Lehel/Maxvorstadt/Ludwigsvorstadt/Isarvorstadt

Schwanthalerstraße 62, 80336 München

Telefon: (089) 233 - 46600

E-Mail: sbh-mitte.soz@muenchen.de

SBH Neuhausen/Moosach

Ehrenbreitsteinerstraße 24, 80993 München

Telefon: (089) 233 - 46000/46100

E-Mail: sbh-nm.soz@muenchen.de

SHB Pasing

Aubing/Lochhausen/Langwied/Pasing/Obermenzing/Untermenzing/Allach

Landsberger Straße 486, 81241 München

Telefon: (089) 233 - 46400

E-Mail: sbh-pa.soz@muenchen.de

SHB Milbertshofen/Am Hart

Knorrstraße 101-103, 80807 München

Telefon: (089) 233 - 41270

E-Mail: sbh-mh.soz@muenchen.de

SHB Schwabing-Freimann

Taunusstraße 29, 80807 München

Telefon: (089) 233 - 33199

E-Mail: shb-sf.soz@muenchen.de

SHB Feldmoching/HasenbergI

Feldmoching/HasenbergI/Harthof/Lerchenau

Knorrstraße 101-103, 80807 München

Telefon: (089) 233 - 41100

E-Mail: sbh-fh.soz@muenchen.de

Öffnungszeiten

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Koordinierungsstelle/

Leitung der Sozialbürgerhäuser Soziales

Orleansplatz 11, 81667 München

Telefon: (089) 233 - 22616

Fax: (089) 233 - 27939

E-Mail: sbh-koordinierungsstelle.soz@muenchen.de

Öffnungszeiten in den SBHs:

Mo, Mi. 8.00 - 16.00 Uhr,

Do. 8.00 - 17.00 Uhr

Fr. 8.00 - 13.00 Uhr,

Di. geschlossen

Termine nur nach Vereinbarung!

Für Familien mit Kindern in Pensionen und Notquartieren

Amt für Wohnen und Migration

Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe

Franziskaner Straße 8, 81669 München

Telefon: (089) 233 - 40105

Öffnungszeiten telefonisch erfragen



Landeshauptstadt
München



Impressum

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Stadtjugendamt

Erziehungsangebote, Erziehungshilfen/Kinderschutz

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Redaktion: Janina Hottel

Fotos: Michael Nagy, Fotostelle, PIA

Gestaltung: Stadtkanzlei, Satz und Grafik, Elke Kirschner-Lüthje

Druck: Stadtkanzlei

September 2007

